



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste

vom 5. Dezember 2001 (Stand am 1. Januar 2020)

Die Synode,

gestützt auf Art. 178 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹,

auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Organisationsreglement ordnet die gesamtkirchlichen Strukturen.

² Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die inneren Strukturen und die innere Organisation des Synodalverbandes Bern-Jura und der Berner Kirche.

Art. 2 Vorbehalte

¹ Vorbehalten bleiben diejenigen organisatorischen Bestimmungen der Kirchenordnung, die sich auf die Kirche von Republik und Kanton Jura beziehen, sowie die jurassische kirchliche Gesetzgebung.

² Im Weiteren sind neben den betreffenden Artikeln der Kirchenordnung die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946² sowie der Konvention zwischen den Kirchen Bern und Jura vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (Jurakonvention³) vorbehalten, die sich auf die innerkirchlichen Strukturen beziehen.

¹ KES 11.020.

² KES 11.010.

³ KES 71.120.

Art. 3 Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt

- a) die Grundzüge der gesamtkirchlichen Organisation;
- b) die Organisation, Arbeitsweise und Zuständigkeit des Synodalrates, soweit sie nicht in der Kirchenordnung oder in der Geschäftsführungsverordnung des Synodalrates⁴ näher geregelt sind;
- c) die Stellung und Kompetenzen
 - der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;
 - der «Bereichsleitungssitzung»,
 - der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter;
 - der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter;
- d) die Bezeichnung der Bereiche und Dienste und die Grundzüge ihrer Aufgaben;
- e) die Stellung der Sekretariate;
- f) die Grundsätze für das Zusammenwirken der hier geregelten Organisation;
- g) die Grundsätze der Zeichnungsberechtigung;
- h) die Stellenbewirtschaftung.

² Zuständigkeiten

Der Synodalrat regelt das Nähere betreffend Ziele und Aufträge für die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, für die «Bereichsleitungssitzung», für die Bereiche und die Kirchenkanzlei sowie weitere wichtige gesamtkirchliche Tätigkeiten auf dem Verordnungsweg⁵.

II. Synodalrat**Art. 4 Organisation und Zuständigkeiten**

¹ Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Synodalrates sind namentlich in der Kirchenordnung und in der Jura-Konvention aufgeführt, die Grundsätze der Organisation und Geschäftsführung in seiner Geschäftsführungsordnung. Die Bestimmungen dieses Reglementes sind ergänzender Natur.

² Der Synodalrat bestimmt unter Vorbehalt der Wahlbefugnisse der Synode seine innere Organisation und Arbeitsweise selbst. Insbesondere

⁴ KES 34.230.

⁵ Vgl. Verordnung über Ziele und Aufträge für die Kirchenkanzlei und die gesamtkirchlichen Dienste vom 1. Mai 2002 (KES 34.220).

weist er jedem Mitglied ein Departement und den entsprechenden Bereich zu. Er teilt die Mandate zu und regelt die Stellvertretung.

³ Der Synodalrat handelt im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Kirche. Er nimmt im Rahmen der gesamtkirchlichen Organisation vor allem die folgenden Zuständigkeiten wahr:

- a) Er übt als Kollegialbehörde geistliche, kirchenpolitische und strategische Leitung der Kirche aus;
- b) bei der Ausübung seiner Leitung konsultiert er gegebenenfalls die Kirchenkanzlei und die Bereiche;
- c) er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit;
- d) er nimmt auf dem Verordnungsweg die Zuteilung der Fachstellen zu den Bereichen vor und bestimmt den Arbeitsort der Bereiche und Fachstellen;
- e) er wacht über die Tätigkeit seiner Mitglieder;
- f) er beaufsichtigt die Arbeit der Kirchenschreiberin oder des Kirchenschreibers;
- g) er überträgt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber die Befugnis, in Zusammenarbeit mit der «Bereichsleitungssitzung» für die Geschäftsführung zu sorgen;
- h) im Rahmen der von der Synode festgelegten Summe der Stellenpunkte verteilt er jährlich ein Stellenpunktebudget pro Bereich. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen;
- i) er entscheidet über Änderungen im Stellenpunktebudget der Bereiche;
- k) er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission und besonderen anders lautenden Bestimmungen in Konflikten, die nicht bereichsintern gelöst werden können, sowie in Beschwerdeangelegenheiten;
- l) er stellt auf Antrag eines von ihm eingesetzten Wahlausschusses die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber, die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes und die Leiterin oder den Leiter des Kommunikationsdienstes an;
- m) er stellt auf Antrag eines Wahlausschusses die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter an. Der Wahlausschuss besteht aus der zuständigen Departementsleitung, einer Bereichsleiterin oder einem Bereichsleiter sowie aus höchstens drei Vertreterinnen oder Vertretern des entsprechenden Bereichs; der Ausschuss konstituiert sich selbst;

- n) er bestätigt die Anstellung und Entlassung der Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter und der stellvertretenden Bereichsleiterinnen und -leiter.

Art. 5 Übertragung von Aufgabenbereichen

¹ Der Synodalrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegationen bilden, welche die Geschäfte des Synodalrates vorbereiten oder Geschäfte abschliessend behandeln. Er kann einen bestimmten Aufgabenbereich auch einem einzelnen Mitglied des Synodalrates übertragen.

² Ausschüsse, Delegationen oder einzelne Mitglieder des Synodalrates können über Geschäfte nur beschliessen, wenn sie hierzu in einem Mandat des Synodalrates oder in einem Erlass ermächtigt worden sind.

³ Das Mitglied des Synodalrates kann das Kollegium nur mit dessen Beschluss in einem Patronatskomitee oder einem anderen Gremium vertreten.

Art. 5a Mitglieder des Synodalrates

¹ Jedes Mitglied des Synodalrates wirkt im synodalrätlichen Kollegium im Dienst der Kirche mit.

² Das Mitglied des Synodalrates steht dem ihm zugewiesenen Bereich als Departementschefin oder Departementschef vor.

³ Es ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse, die sein Departement betreffen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates leitet das synodalrätliche Kollegium. Sie oder er wird von der Kirchenkanzlei unterstützt.

Art. 6 Leitbild gesamtkirchlicher Strukturen

¹ Der Synodalrat bestimmt in einem Leitbild die Grundsätze für den Auftrag und den Weg der gesamtkirchlichen Dienste im Verlaufe der nächsten Legislaturperiode.

² Die Synode genehmigt das Leitbild; der Synodalrat bringt ihr gleichzeitig das Legislaturprogramm zur Kenntnis.

³ Im Weiteren gelten für die Arbeit der gesamtkirchlichen Dienste die jeweiligen Verordnungen und sonstigen Weisungen des Synodalrates.

Art. 7 Kirchenkanzlei

¹ Die Kirchenkanzlei besteht aus dem Kanzleidienst, dem Rechtsdienst, dem Kommunikationsdienst und dem Übersetzungsdienst. Der Synodalrat

kann festlegen, dass ein Dienst organisatorisch einem anderen Dienst eingegliedert ist.

² Die Kirchenkanzlei unterstützt den Synodalrat in der Leitung der Kirche. Sie betreut in der Regel die Delegationen und Ausschüsse des Synodalrates.

³ Die Kirchenkanzlei leistet mit ihren Stabsdiensten Unterstützung in rechtlichen Angelegenheiten, in der internen und externen Kommunikation sowie bei Übersetzungen.

⁴ Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber leitet die Kirchenkanzlei. Sie oder er ist verantwortliche Verbindungsperson zur Synode und hat gegenüber den Bereichsleitungen Weisungsbefugnis in administrativen Belangen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung.

Art. 7a «Bereichsleitungssitzung»

¹ Die «Bereichsleitungssitzung» entscheidet in bereichsübergreifenden operativen Angelegenheiten.

² Sie berät den Synodalrat in Geschäften, die ihr dieser zugewiesen hat.

³ Sie ist gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt.

III. Organe und Führungsverantwortliche der Bereiche und Fachstellen

Art. 8 Allgemeines

¹ Die gesamtkirchlichen Arbeitsfelder sind in die Bereiche «Zentrale Dienste», «Gemeindedienste und Bildung», «OeME-Migration», «Sozial-Diakonie», «Katechetik» und «Theologie» unterteilt. Die Bereiche können in Fachstellen gegliedert werden.

² Das gesamtkirchliche Organigramm bezeichnet im Einzelnen die Detailorganisation. Es ist der Synode zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Synodalrat orientiert die Synode in seinem Tätigkeitsbericht regelmäßig über die Zuordnung neuer Arbeitsfelder und über Veränderungen im Organigramm.

Art. 9 Bereiche

¹ Jeder Bereich wird von einer Person geleitet; die Stellvertretung wird vom Bereich geregelt.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind gleichzeitig Leiterinnen oder Leiter einer Fachstelle, sofern solche in ihrem Bereich bestehen.

³ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

- a) erfüllen ihren Auftrag im Rahmen des geltenden Rechts, aufgrund der Weisungen des Synodalrates und anhand des Leitbilds⁶ selbständig und initiativ;
- b) beraten und informieren das departementsverantwortliche Mitglied des Synodalrates und den Synodalrat in den Geschäften des Bereichs;
- c) vertreten den Bereich gegenüber dem Synodalrat. Der Synodalrat kann einen Bereich zur Vertretung gegenüber Dritten ermächtigen. Die Vertretung gegenüber Behörden obliegt grundsätzlich dem Synodalrat;
- d) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Stellenbudget für den Bereich, verfügen über das vom Synodalrat bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;
- e) beantragen zuhanden des Synodalrates ein Finanzbudget für den Bereich, verfügen über das bewilligte Budget und sind für dessen Einhaltung verantwortlich;
- f) stellen in Absprache mit dem Personaldienst die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Weiterbildungsreglement sicher;
- g) sind für alle administrativen und organisatorischen Belange des Bereichs verantwortlich, regeln die Stellvertretungen und führen das bereichseigene Sekretariat.

Art. 10 Sekretariate

Die Sekretariate in den Bereichen werden wo möglich zentral geführt. Sie stehen der Bereichsleitung und den Fachstellen zur Verfügung.

Art. 11 Fachstellen

¹ Fachstellen werden von Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleitern geführt.

² Die Fachstellenleiterinnen und Fachstellenleiter arbeiten unter der Aufsicht der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters gemäss dem Leitbild und dem besonderen Auftrag.

³ Der Dienstweg geht von der Fachstelle über den Bereich zum zuständigen Synodalratsmitglied. Mitglieder des Synodalrates beachten den

⁶ Vgl. Leitbild für den Synodalrat und die gesamtkirchlichen Dienste vom 4. Dezember 2007 (KIS II.J.a.1).

Dienstweg.

⁴ In Bereichen ohne Fachstellen treten stellvertretende Bereichsleiterinnen und -leiter an die Stelle von Fachstellenleitungen.

Art. 12

[aufgehoben]

Art. 13 Kommissionen

¹ Für synodalerätliche Kommissionen gilt:

- a) Ihre Mitglieder werden vom Synodarat gewählt.
- b) Der Synodarat ist in den Kommissionen vertreten. Die Kommissionen haben Entscheidungskompetenz gemäss den vom Synodarat erlassenen Reglementen und Verordnungen.

² Für Fachkommissionen gilt:

- a) Die Bereiche können zur Unterstützung ihrer Arbeit Fachkommissionen einsetzen.
- b) Die jeweiligen Bereichsleitungen wählen deren Mitglieder. Die Fachkommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis, jedoch ein Antragsrecht zuhanden der Bereichsleitung.
- c) Es nehmen keine Mitglieder des Synodalrats Einsitz.

³ Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.

IV. Ämterkommission

Art. 13a Paritätische Ämterkommission

¹ Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.

² Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern mit dem Synodarat sowie dessen gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodarat Anträge unterbreiten.

³ Der Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden. Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.

- ⁴ Die für die Ämter zuständigen Bereichsleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ⁵ Das Präsidium wechselt alle zwei Jahre unter den Vertretungen der Ämter. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.
- ⁶ Im Übrigen konstituiert sich die Paritätische Ämterkommission selbst.

V. *Bereiche*

Art. 14 Grundauftrag

¹ Gemäss ihrem Auftrag nach Art. 2 der Kirchenverfassung wissen sich Synodalrat und gesamtkirchliche Dienste der ganzen Bevölkerung, den Kirchgemeinden und der Gesellschaft verpflichtet. Dieser Verpflichtung entspricht der dreifache Auftrag:

- a) Die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten die Aufträge des Synodalrats und unterstützen und beraten ihn in der Leitung der Kirche. Der Synodalrat weist ihnen die Aufgaben zu.
- b) Die gesamtkirchlichen Dienste unterstützen in beiden Amtssprachen die Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und Regionen. Sie fördern die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden und übernehmen Aufgaben, welche die Möglichkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.
- c) Die gesamtkirchlichen Dienste beschäftigen sich mit gesellschaftlich relevanten Fragen und vertreten im Auftrag des Synodalrats kirchliche Positionen in der Öffentlichkeit, insbesondere dort, wo Einzelne und Gruppen gesellschaftlich ausgegrenzt oder durch das soziale Netz des Staates oder anderer gemeinnütziger Organisationen ungenügend getragen werden. Sie setzen sich ein, wo wichtige gesellschaftliche und politische Entscheide fallen.

² Die gesamtkirchlichen Dienste arbeiten zusammen und vermeiden Doppelspurigkeiten. Die Bereiche wirken darüber hinaus mit anderen Kirchen, mit Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie sind flexibel für Veränderungen in ihrem Aufgabenbereich.

Art. 15 Zentrale Dienste

Der Bereich «Zentrale Dienste» ist zuständig für das Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, die Informatik und die allgemeine Verwaltung.

Art. 16 Gemeindedienste und Bildung

¹ Zum Auftrag des Bereiches «Gemeindedienste und Bildung» gehören die

Schulung und Unterstützung kirchlicher Behörden und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Förderung der Freiwilligenarbeit. Er erarbeitet unter dem Gesichtspunkt der Erwachsenenbildung Grundlagen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen.

² Der Bereich ist Anlauf- und Auskunftsstelle für die Kirchgemeinden und die kirchlichen Bezirke in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen der Kantone Bern und Solothurn sowie der Jurakirche.

³ Zum Bereich gehört auch das «Reformierte Forum der Universität Bern». Dieses gestaltet das Angebot der reformierten Kirche für Angehörige der Universität.

Art. 17 OeME-Migration

¹ Der Bereich «OeME-Migration» fördert eine weltoffene, ökumenische und solidarische Kirche im Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung durch zwischenkirchliche, interkulturelle und interreligiöse Kontakte. Er unterstützt die weltweite Mission und Entwicklungszusammenarbeit und ist Ansprechpartner für die Missions- und Hilfswerke.

² Der Bereich bearbeitet Fragen der Migration und Integration sowie die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Entwicklungen und setzt sich dafür ein, dass die Menschenrechte respektiert werden.

Art. 18 Sozial-Diakonie

¹ Der Bereich «Sozial-Diakonie» erfüllt diakonische, seelsorgerische, beratende und sozialpolitische Aufgaben. Er unterstützt Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Regionen in der Wahrnehmung und Umsetzung ihres diakonischen Auftrags. Der Bereich nimmt Einzel- und Gruppenanliegen und -initiativen auf, fördert und stärkt Beziehungsnetze. Er unterstützt die Entwicklung und Bewahrung sozial gerechter Strukturen und menschenwürdiger Einrichtungen. Er setzt sich ein für die Rechte Benachteiligter und Behinderter.

² Der Bereich ist Ansprechpartner von kantonalen und kommunalen Behörden sowie privaten Institutionen und arbeitet mit ihnen in sozialen und sozialpolitischen Fragen zusammen. Er beobachtet das sozialpolitische Geschehen und reflektiert dieses kritisch aus der Sicht des kirchlichen Auftrages.

Art. 19 Katechetik

¹ Der Bereich «Katechetik» gewährleistet die Ausbildung der Katechetinnen und Katecheten, der K UW-Mitarbeiterinnen und K UW-Mitarbeiter sowie die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kirche

Unterweisung, einschliesslich der heilpädagogischen Unterweisung. Er unterstützt die Kirchgemeinden bei religionspädagogischen Fragen sowie in der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit.

² Es bestehen Reglemente für die Prüfungen in der Katechetischen Ausbildung und für die Aus- und Weiterbildung für die Kirchliche Unterweisung.

³ Der Bereich führt Medien- und Beratungsstellen für das Fach Natur-Mensch-Mitwelt NMM im Teilgebiet Religion-Mensch-Ethik, Religion/Lebenskunde und für die Kirchliche Unterweisung (KUW)⁷.

Art. 20 Theologie

¹ Der Bereich «Theologie» bearbeitet theologisch relevante Fragen. Er ist verantwortlich für die Weiterbildung sowie die weitere Personalentwicklung der Pfarerschaft. Der Bereich ist mitverantwortlich für die praktische Ausbildung für das Pfarramt. Er ist Kontaktstelle für innerkirchliche Vereinigungen und Gruppierungen.

² Der Bereich «Theologie» stellt den Kontakt zur Pfarerschaft, zum Pfarrverein und zur theologischen Fakultät her. Der Bereich fördert die theologische Diskussion zwischen der Pfarerschaft und dem Synodalrat.

³ Er führt die Regionalpfarrerinnen und -pfarrer nach den Vorgaben des Synodalrates.

⁴ Zum Bereich gehört auch die Kirchlich-theologische Schule Bern (KTS). Es besteht ein eigenes Synodereglement⁸.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21 Auskunftspflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche und Dienste sind gegenüber der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission auskunftspflichtig.

Art. 22 Grundsätze der Unterschriftsberechtigung

¹ Erlasse sowie Verträge und Schreiben mit grundsätzlicher oder besonderer kirchenpolitischer Bedeutung werden von der Präsidentin oder dem

⁷ Vgl. Verordnung über die modulare kirchlich-theologische und katechetische Aus- und Weiterbildung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefModula-Verordnung) vom 15. August 2013 (KES 54.010).

⁸ KES 34.620.

Präsidenten des Synodalrates und der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident des Synodalrates. Ist die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber verhindert, unterschreibt ihre oder seine Stellvertretung.

³ Die Synode regelt die Unterschriftsberechtigungen für die Führung des Finanzhaushalts in einem separaten Reglement.

⁴ Im Weiteren bezeichnet der Synodalrat die Unterschriftsberechtigten in einer Verordnung.

VII. Stellenbewirtschaftung

Art. 23 Grundsatz

¹ Der Synodalrat verfügt zum Zweck der Erfüllung des gesamtkirchlichen Auftrags über eine Summe von Stellenpunkten. Eingeschlossen in dieser Summe sind sämtliche fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Summe der Stellenpunkte wird von der Synode festgelegt.

Art. 24 System der Stellenbewirtschaftung und Leistungskontrolle

¹ Die Synode beschliesst über Aufgaben, welche die gesamtkirchlichen Dienste bearbeiten. Der Synodalrat beantragt für die Bearbeitung dieser Aufgaben zuhanden der Synode die nötigen Stellenpunkte.

² Der Synodalrat ist ermächtigt, die Stellenpunkte im Rahmen der von der Synode beschlossenen Gesamtpunktezahl in eigener Kompetenz zu bewirtschaften.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24a Indirekte Änderungen

¹ Das Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert):

Die Synode,

gestützt auf Art.13 Abs. 2 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 und Art. 148 Abs. 1 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11.

September 1990,

beschliesst:

Art. 8 Abs. 1 lit. b [geändert] und lit. e [neu]:

b) Körperschaft nach Art. 9 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz),

e) Kirchengemeinde mit Kirchenkreisen.

Art. 8 Abs. 2 [geändert]

² Die Konstituierung als Körperschaft gemäss dem Landeskirchengesetz erfordert die Zustimmung einer Mehrheit der Kirchengemeinden, welche zusammen die Mehrheit der Kirchenmitglieder im Bezirk umfassen. Die Körperschaft erlangt Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung des Organisationsreglements durch den Synodalrat.

Art. 8 Abs. 3 [geändert]

³ Konstituiert sich ein Bezirk als Gemeindeverband, Gesamtkirchengemeinde oder Kirchengemeinde mit Kirchenkreisen, gilt neben diesem Reglement das entsprechende staatliche Recht, namentlich über die Organisation und gegebenenfalls die Aufsicht durch den Kanton. Treten nicht alle Kirchengemeinden dem Gemeindeverband oder der Gesamtkirchengemeinde bei oder tritt eine aus, muss sich der Bezirk nach Abs. 1 Buchst. a oder b organisieren.

Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 [geändert]

³ Der Vorstand ist das für die Verfügung über streitige, gegen den Bezirk erhobene Haftungsansprüche zuständige Organ.

⁴ Dem Vorstand stehen alle übrigen Befugnisse zu, die nicht durch das Organisationsreglement oder anderweitige Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind.

² Das Reglement für Weiterbildung und Supervision der kirchlichen Mitarbeitenden (Weiterbildungsreglement; KES 59.010) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 [geändert]

³ Der für die Weiterbildung zuständige Bereich der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständiger Bereich) berät auf Wunsch Anstellungsbehörden und Mitarbeitende bei der Planung von Weiterbildungen und Supervisionen. Er bezieht die anderen Bereiche mit ein.

Art. 14 Abs. 3 [geändert]

³ Der Synodalrat kann beschliessen, ein WeA-Programm auch für andere Mitarbeitende im Sinn von Art. 3 Abs. 2 anzubieten, und die entsprechenden Stellen beauftragen, ein solches zu konzipieren.

Art. 15 Abs. 3 Satz 1 [geändert]

³ Der fachlich verantwortliche Bereich kontrolliert, ob die Pflicht zum Besuch von WeA-Veranstaltungen erfüllt worden ist.

Art. 18 Abs. 3 und 4 [geändert]

³ Die Anstellungsbehörde und der zuständige Bereich sind unverzüglich über

den Abbruch des Studienurlaubs zu informieren.

⁴ Die zeitliche Festsetzung des Nachbezugs ist durch die Anstellungsbehörde zu bewilligen und dem zuständigen Bereich mitzuteilen.

Art. 20 [geändert]

Verlauf und Ertrag des Studienurlaubs sind zuhanden der Anstellungsbehörde und dem zuständigen Bereich in einem Bericht festzuhalten.

Art. 22 Abs. 1 lit. a [geändert]

a) Aufnahme in den Kirchendienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn als Pfarrerin oder Pfarrer, Beauftragung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon oder Katechetin oder Katechet oder Ausweis über einen vom Synodalrat anerkannten Ausbildungsabschluss in den übrigen Fällen. Ob eine Ausbildung anerkannt ist, wird im Auftrag des für die Weiterbildung zuständigen Bereichs durch die fachlich verantwortlichen Bereiche der gesamtkirchlichen Dienste festgestellt;

Art.25 Inkrafttreten

Der Synodalrat setzt dieses Reglement gleichzeitig mit den revidierten Bestimmungen der Kirchenordnung in Kraft⁹.

Bern, 5. Dezember 2001

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Hans Guthauser*

Die Sekretärin: *Lucienne Burkhard-Grogg*

Änderungen

- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode): terminologische und redaktionelle Anpassungen (Art. 3, 4 und 12).
- Am 30. Mai 2007 (Beschluss der Synode): geändert in Art. 6.
Inkrafttreten: 1. Juli 2007.
- Am 5. Dezember 2007 (Beschluss der Synode): geändert in Art. 4, 7, 12, 13, 15 und 16.
Inkrafttreten: 1. Januar 2008.
- Am 27. Mai 2008 (Beschluss der Synode): geändert in Art. 13 Abs. 1 Bst. b (gemäss Art. 29 Abs. 1 KES 59.010).
Inkrafttreten: 1. Januar 2009.

⁹ Beschluss des Synodalrates: Inkrafttreten per 1. April 2003.

- Am 9. Juni 2011:
geändert in Art. 13 Abs. 1 Bst. b, Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publikationsreglements).
- Am 10. März 2014:
geändert in Art. 13 Abs. 1 lit. b (gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c des Publikationsreglements): Anpassung an RefModula.
- Am 4. Dezember 2018 (Beschluss der Synode):
geändert in Ingress, Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Bst. c – h und Abs. 2, Art. 4 Abs. 3 Bst. a - b, e - g, k - n, Art. 5, Art. 5a, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7, Art. 7a, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. g, Art. 11 Abs. 1 und 4, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 1 Bst. a, Art. 16 Abs. 2, Art. 20, Art. 22, Art. 24a.
Aufhebung von Art. 12.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 16. Dezember 2019 (Beschluss der Synode):
Ergänzung durch Art. 13a.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.